

Zeitschrift für

# FAMILIEN-**EF-Z** UND ERBRECHT

Redaktion **Edwin Gitschthaler**  
**Constanze Fischer-Czermak**  
**Andreas Tschugguel**

**04**  
Juli 2019  
145 – 192

## Beiträge

### **Selbsterhaltungsunfähigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten infolge Kinderbetreuungspflichten**

*Valentina Köllich* ➔ 148

**2. ErwSchG: Neuerungen im Verfahrensrecht** *Claudia Reisinger* ➔ 152

**Entscheidungen zum Internationalen Familienrecht 2017/2018  
(Teil 1)** *Marco Nademleinsky* ➔ 156

## EF Kurz gesagt

**Die Haftung des Rechtsberaters für ungültige letztwillige Verfügungen**  
*Mara-Sophie Häusler* ➔ 162

**Die normative Kraft der „Mitteilung“!?** *Ulrike Aichhorn* ➔ 164

**Zustimmung zur medizinischen Behandlung von Kindern  
in voller Erziehung** *Peter Wienerroither* ➔ 165

## Rechtsprechung

**Kollisionskurator im Vaterschaftsfeststellungsverfahren!**  
*Constanze Fischer-Czermak* ➔ 167

**Bausparvertrag des Kindes im Aufteilungsverfahren**  
*Edwin Gitschthaler* ➔ 175

**Erbentschlagung unter Vorbehalt des Pflichtteils**  
*Andreas Tschugguel* ➔ 187

**Familienrichter aufgepasst!** *Edwin Gitschthaler* ➔ 187

**„Arme“ kalifornische Studierende** *Bea Verschraegen* ➔ 189

# Entscheidungen zum Internationalen Familienrecht 2017/2018

## Teil 1: OGH

Im Anschluss an die Übersicht der Vorjahre stellt der Beitrag die zwischen 1. 1. 2017 und 31. 12. 2018 ergangenen Entscheidungen der Höchstgerichte zum Internationalen Familienrecht dar. Die Entscheidungen gliedern sich nach Sachgruppen und sind innerhalb dieser chronologisch gereiht. Teil I stellt Entscheidungen des OGH dar. In Teil II folgen die Entscheidungen von VfGH, VwGH, EuGH und EGMR.

Von Marco Nademleinsky

EF-Z 2019/84

## A. Rechtsprechung des OGH

### 1. Ehescheidung

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
26. 4. 2017, 1 Ob 21/17 w	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Gem § 97 Abs 2 Z 4 AußStrG ist der eheauflösenden E eines anderen Staats die Anerkennung zu verweigern, wenn die erkennende Behörde bei Anwendung des österr Rechts international nicht zuständig gewesen wäre (sog „<b>österr Jurisdiktionsformel</b>“). Die Prüfung hat durch „spiegelbildliche“ Anwendung des österr Rechts zu erfolgen. Abzustellen ist insb auf § 76 Abs 2 JN und § 114 a Abs 4 JN.</li> <li>→ Ablehnung der Ansicht von <i>Nademleinsky</i>, ISR (2014) Rz 73, die Brüssel II a-VO gelte als „österr Recht“ iS der „Jurisdiktionsformel“.</li> <li>→ Nach § 97 Abs 2 Z 2 AußStrG ist die <b>Anerkennung</b> der ausl E zu verweigern, wenn das <b>rechtl Gehör</b> eines der Ehegatten nicht gewahrt wurde. Liegt ein Zustellmangel vor, kann das rechtl Gehör auch durch tatsächliches Zukommen des maßgeblichen Schriftstücks gewahrt sein [...] Lässt sich der AG in das Verfahren (hier: BerG in <b>Kiew</b>) ein, um die mangelnde Verteidigungsmöglichkeit zu rügen, kann damit nicht bereits gesagt werden, dass es ihm auch möglich gewesen wäre, seinen Standpunkt in einer einem fairen Verfahren entsprechenden Weise darzulegen. [...]</li> </ul>	EF-Z 2017/127 ( <i>Garber</i> )
26. 9. 2018, 1 Ob 97/18 y	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die gesonderte Entscheidung über die Verschuldensfrage richtet sich nach dem Scheidungsstatut. Nach <b>Art 8 Rom III-VO</b>, der insoweit § 20 IPRG verdrängt, gelangt österr Recht zur Anwendung.</li> <li>→ § 97 Abs 1 Satz 2 AußStrG sieht auch außerhalb des Geltungsbereichs von EU-VO eine inzidente <b>Anerkennung ausl Ehescheidungen</b> (hier: <b>Bosnien-Herzegowina</b>) vor. Die (prozessualen) Wirkungen der Anerkennung treten daher bereits mit Rk der anzuerkennenden E selbst ein.</li> <li>→ Die Frist des § 57 Abs 1 EheG ist eine Präklusivfrist und kommt auch bei Klagen auf <b>Ergänzung des Verschuldensauspruchs</b> nach § 61 Abs 3 EheG zum Tragen, wenn ein ausl Gericht die Ehe ohne Verschuldensauspruch geschieden hat.</li> </ul>	

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
21. 11. 2018, 7 Ob 186/18f	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die <b>Rom III-VO</b> ist nur in den MS anzuwenden, die sich an der verst Zusammenarbeit beteiligen, wozu auch Österreich zählt. Sie verdrängt § 20 IPRG.</li> <li>→ Nach <b>Art 21 Abs 1 Brüssel IIa-VO</b> werden die in einem MS ergangenen E in allen anderen MS (ausgenommen Dänemark) anerkannt, ohne dass es der Durchführung eines besonderen Verfahrens bedarf.</li> <li>→ Ein rk <b>ausl Scheidungsurteil ohne Verschuldensauspruch</b> begründet <b>keine entschiedene Rechtssache</b> im Verhältnis zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für einen nachträglichen Verschuldensauspruch (§ 61 Abs 3 EheG), der materiell-rechtl zu prüfen ist. Selbst dann, wenn die <b>kroat Scheidung</b> einer Scheidung nach § 55 a EheG entsprechen würde, wäre das Klagebegehren nicht wegen entschiedener Sache zurück-, sondern mangels Berechtigung abzuweisen.</li> </ul>	

## 2. Unterhalt

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
25. 1. 2017, 7 Ob 208/16p (s EuGH 7. 6. 2018, C-83/17 [KP/LO] und 7 Ob 145/18a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>Vorabentscheidungsersuchen</b> an EuGH: Ist die Subsidiaritätsanordnung des Art 4 Abs 2 HUP so auszulegen, dass diese nur zur Anwendung gelangt, wenn der das UhVerfahren einleitende Antrag in einem anderen Staat als dem des gew Aufenthalts des UhBer eingebracht wird? Wird diese Frage verneint: Ist Art 4 Abs 2 HUP dahin auszulegen, dass sich die Wendung „kein Unterhalt“ auch auf Fälle bezieht, in denen das Recht des bisherigen Aufenthaltsorts bloß mangels Einhaltung bestimmter gesetzl Voraussetzungen keinen UhAnspr für die Vergangenheit vorsieht?</li> </ul>	
26. 1. 2017, 3 Ob 2/17s	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Nach <b>Art 5 EuUVO</b> wird das Gericht eines MS, sofern es nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser VO zuständig ist, zuständig, wenn sich der Bekl auf das Verfahren einlässt. Das angerufene Gericht darf daher eine internationale <b>Unzuständigkeit nicht von Amts wegen a limine</b> wahrnehmen.</li> <li>→ Die in einen außerstreitigen Sachantrag umzudeutende Klage ist daher der Bekl als AG (in D) zuzustellen, damit dieser die Gelegenheit gegeben wird, den Mangel der internationalen Zuständigkeit durch rügelose Einlassung auf das Verfahren zu heilen.</li> </ul>	iFamZ 2017/80 ( <i>Fucik</i> )
22. 2. 2017, 3 Ob 18/17v	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Der gänzliche <b>Entfall des Vollstreckbarerklärungsverfahrens</b> und damit auch der Anfechtbarkeit einer dessen ungeachtet erfolgten Vollstreckbarerklärung sowie der hierfür geltenden besonderen Rechtsmittelfrist des § 84 Abs 1 EO ergibt sich aus der gem § 86 Abs 1 EO die diesbezüglichen österr Regelungen vollständig verdrängenden Bestimmung des <b>Art 17 EuUVO</b>, die eine unmittelbare Anerkennung des <b>slowenischen UhTitels</b> in Österreich vorsieht.</li> </ul>	
22. 2. 2017, 3 Ob 234/16g	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Für ein am 18. 6. 2011 in einem MS bereits eingeleitetes Verfahren gilt <b>Art 22 HUP</b>. Uhpflichten vor dem Zeitraum des Inkrafttretens sind nach den bisherigen Bestimmungen zu prüfen, Uhpflichten für den Zeitraum danach richten sich gem Art 2 HUP auch dann nach dem HUP, wenn das darin bezeichnete Recht dasjenige eines Nichtvertragsstaats ist.</li> <li>→ <b>Wechsel</b> der UhBer seinen <b>Aufenthaltort</b>, ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an gem <b>Art 3 Abs 2 HUP</b> das Recht des Staats des neuen Aufenthalts anzuwenden.</li> <li>→ Art 3 Abs 2 HUP ist nur anzuwenden, wenn UhBer und UhVerpfl zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung ihren gew Aufenthalt nicht in demselben Staat hatten und der UhBer seinen <b>Aktivgerichtsstand</b> in Anspruch nahm.</li> </ul>	EF-Z 2017/126 ( <i>Nademeleinsky</i> ) = EvBl 2017/97 ( <i>Rudolf</i> ) = iFamZ 2017/81 ( <i>Fucik</i> )
28. 3. 2017, 8 Ob 45/16z (s EuGH 20. 9. 2018, C-214/17, <i>Mölk</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>Vorabentscheidungsersuchen</b> an EuGH: Ist Art 4 Abs 3 iVm Art 3 HUP dahin auszulegen, dass für den Antrag auf Herabsetzung eines rk festgelegten UhBeitrags wegen geänderter Einkommensverhältnisse auch dann das Recht des Staates maßgeblich ist, in dem die berechnete Person ihren gew Aufenthalt hat, wenn der bisher zu bezahlende UhBeitrag auf deren Antrag gem Art 4 Abs 3 HUP vom Gericht nach dem Recht des Staats festgesetzt worden war, in dem die verpflichtete Person ihren unveränderten gew Aufenthalt hat?</li> <li>→ Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art 4 Abs 3 HUP dahin auszulegen, dass die berechnete Person die zuständige Behörde des Staats, in dem die verpflichtete Person ihren gew Aufenthalt hat, auch dadurch „anruft“, dass sie sich in ein von der verpflichteten Person bei dieser Behörde eingeleitetes Verfahren iSd Art 5 EuUVO durch Bestreiten in der Sache einlässt?</li> </ul>	iFamZ 2017/138 ( <i>Fucik</i> )
10. 5. 2017, 3 Ob 72/17k	<p>Die im Sprengel des BG St. Pölten wohnhafte ASt begehrt mit ihrer Klage vom in Wien lebenden AG Uh sowie die Erlassung einer EV gem § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die Frage, ob die <b>EuUVO</b> auch für einen reinen <b>Binnenfall</b> gilt, stellt sich hier in Wahrheit (derzeit noch) nicht: Für die E über einen <b>Provisorialantrag</b> ist gem § 387 Abs 1 EO das Gericht zuständig, bei dem der Prozess in der Hauptsache zur Zeit des ersten Antrags anhängig ist.</li> </ul>	
30. 5. 2017, 8 Ob 30/16v	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die <b>Kaufkraftdifferenz zu Dänemark</b> beträgt rund 30–35%. Dieser Unterschied rechtfertigt die Bildung eines den beiderseitigen Verhältnissen adäquaten MischUh, der durch prozentuelle Reduktion der BemGr (hier: 20%) zu bilden ist.</li> </ul>	EF-Z 2017/125 ( <i>Nademeleinsky</i> )

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
30. 5. 2017, 8 Ob 51/17h	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mit der Behauptung, die Kl könne (nach österr Recht) auf den notwendigen Uh während aufrechter Ehe nicht verzichten, kann nicht die Unwirksamkeit der <b>maltesischen Trennungsvereinbarung</b> argumentiert werden. Vielmehr ist die nach der EuUVO anzuerkennende maltesische UhRegelung in Österreich nicht nachprüfbar.</li> <li>→ Selbst wenn die Voraussetzungen gegeben wären, die <b>Art 19 EuUVO</b> für eine ausnahmsweise Nachprüfung einer (in einem anderen MS anzuerkennenden) E vorsieht, hat die Nachprüfung allein durch das zuständige Gericht des Ursprungsstaats (hier: Malta) stattzufinden. Eine <b>Nachprüfung</b> im Anerkennungsstaat ist nach Art 42 EuUVO ausgeschlossen.</li> </ul>	
7. 6. 2017, 3 Ob 89/17k	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Während die Zwangszuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsstaats für Oppositionsklagen von den konkret geltend gemachten Oppositionsgründen abhängt, fallen <b>Impugnationsklagen</b> jedenfalls unter diesen Zuständigkeitstatbestand (<b>Art 16 Nr 5 LGVÜ</b>).</li> <li>→ Der Einwand iSd § 36 Abs 1 Z 1 EO, die im Titel (aus der <b>Schweiz</b>) enthaltene aufschiebende Bedingung sei (noch) nicht eingetreten, ist genauso „vollstreckungsnah“ wie der (Oppositions-)Einwand, die betriebene Forderung sei durch Zahlung erloschen.</li> </ul>	
7. 6. 2017, 3 Ob 96/17i	<p>Der im Sprengel des ErstG wohnhafte AST wendet sich mit seinem Antrag gegen seine in <b>Ungarn</b> wohnhaften mj Kinder.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Nach <b>Art 5 EuUVO</b> wird das Gericht eines MS, sofern es nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser VO zuständig ist, zuständig, wenn sich der Bekl auf das Verfahren einlässt. Der Sachantrag ist daher den AG zuzustellen, damit diesen die Gelegenheit gegeben wird, den Mangel der internationalen Zuständigkeit durch <b>rügelose Einlassung</b> auf das Verfahren zu heilen. Keine Zurückweisung a limine.</li> </ul>	
4. 7. 2017, 3 Ob 58/17a	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ § 54b EO sieht die E über einen Exekutionsantrag im <b>vereinfachten Bewilligungsverfahren</b> dann vor, wenn ua sich der betreibende Gläubiger auf einen inländischen, einen diesem gleichgestellten (§ 2 EO) oder einen rk für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitel stützt. Derartige <b>gleichgestellte Titel</b> sind insb solche, die nach der EuVTVO, EuMahnVO, <b>EuUVO</b> oder EuGVO idF VO (EU) 1215/2012 ergingen.</li> </ul>	ZfRV 2018/9 ( <i>Slonina</i> )
13. 9. 2017, 10 Ob 19/17t	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die <b>Flüchtlingseigenschaft</b> ist vom Gericht (hier: <b>wegen UV</b>) selbstständig als Vorfrage zu prüfen. Sie kommt dem Asylberechtigten <i>ex lege</i> zu. Da das Kind seinen Wohnsitz in Österreich hat, käme selbst in dem Fall, dass es kein der Flüchtlingskonvention unterliegender Flüchtling wäre, gem <b>§ 9 Abs 3 IPRG</b> österr Sachrecht zur Anwendung.</li> </ul>	
20. 9. 2017, 3 Ob 104/17s	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kein engere Beziehung der Ehe zum österr materiellen Recht, daher bleibt es bei Grundsatzanknüpfung des <b>Art 3 Abs 1 HUP</b> am gew Aufenthalt der uher Ehefrau.</li> <li>→ Die besondere Dringlichkeit der Gewährung <b>einstw Uh</b> rechtfertigt (wegen <b>Ermittlung engl Rechts</b>) – anders als bei der Behandlung des Prozesskostenvorschusses – nicht die sofortige Anwendung österr materiellen Rechts (<b>§ 4 Abs 2 IPRG</b>).</li> <li>→ Auftrag an das RekG zur Einholung einer <b>Auskunft über das englische Recht</b>, die als „notwendig scheinende Erhebung“ iSd § 526 ZPO iVm § 78 EO kein formelles Beweisverfahren unter unmittelbarer Beteiligung der Parteien voraussetzt.</li> </ul>	EF-Z 2018/26 ( <i>Lurger</i> )
28. 11. 2017, 2 Ob 235/16x	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Der RevRek des Vaters führt zwar aus, dass auf den UhAnspr ab Juli 2011 aufgrund von <b>Art 3 HUP</b> serbisches Recht anzuwenden sei. Allerdings legt er nicht dar, warum danach ein günstigeres als das vom Gericht zweiter Instanz erzielte Ergebnis zu erwarten wäre.</li> <li>→ Nach Art 75 Abs 1 iVm Art 76 EuUVO ist diese VO nur auf Verfahren anwendbar, die ab dem 18. 6. 2011 eingeleitet wurden. Der Vater hat seinen Herabsetzungsantrag schon im Jahr 2008 gestellt. An der insofern nach altem Recht begründeten Zuständigkeit (Art 4 EuGVO iVm §§ 110, 109 Abs 2, § 114 Abs 1 JN) änderte sich durch das <b>Inkrafttreten der EuUVO</b> nichts.</li> <li>→ <b>MischUh</b> unter Berücksichtigung der Kaufkraft in <b>Serbien</b>.</li> </ul>	iFamZ 2018/3 ( <i>Hiebl</i> )
13. 2. 2018, 5 Ob 113/17d	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Wesentliche Teile des jeweiligen Einkommens der Streitteile resultieren aus einer <b>Altersrente der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK)</b>.</li> <li>→ Die Maßgeblichkeit des österr (Uh)Rechts (<b>Art 3 Abs 1 HUP</b>) ändert nichts daran, dass für die Art der Berücksichtigung der Pensionszahlungen der SAK bei der UhBem deren Rechtsnatur und Charakter von Bedeutung und nach Schweizer Recht zu beurteilen sind. Dieser Tatbestand ist als bloße <b>Vorfrage</b> zu qualifizieren und als solche kollisionsrechtl selbstständig anzuknüpfen.</li> <li>→ Der auf dem Versorgungsausgleich nach Schweizer Recht beruhende Teil der Altersrente der SAK ist bei der UhBem entsprechend den von der Rsp entwickelten Grundsätzen zu öffentlich-rechtl Leistungen als <b>Eigeneinkommen</b> zu berücksichtigen.</li> </ul>	ZfRV-LS 2018/20 ( <i>Öfner</i> )
17. 4. 2018, 10 Ob 26/18y	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Der gegen den Vater gerichtete UhAnspr ist nach österr Recht als dem Recht des gew Aufenthaltsorts des Kindes zu beurteilen (<b>Art 3 Abs 1 HUP</b>). Nach dem anzuwendenden Recht ist auch die Frage zu beurteilen, wie ein <b>konkurrierender UhAnspr</b> zu berücksichtigen ist.</li> <li>→ Lebt der UhPfl im Ausland (<b>Rumänien</b>), ist die <b>Belastungsgrenze</b> nicht nach österr Verhältnissen, sondern anhand der Lebenshaltungskosten in seinem Wohnsitzstaat festzusetzen.</li> </ul>	EF-Z 2018/115 ( <i>Nademleinsky</i> )

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
29. 5. 2018, 4 Ob 47/18t	<p>→ Der gesetzl Forderungsübergang (<b>Legalzession</b>) auf <b>SozVersTr</b> (hier: in <b>D</b>) untersteht dem Sachrecht jener Rechtsordnung, die die Leistungspflicht des SVT verfügt und damit den Zessionsgrund geliefert hat, hier also nach Art 15 EuUVO iVm <b>Art 10 HUP</b> dt Recht.</p> <p>→ Der Mann der UhPfl ist grds zur <b>Auskunft</b> nach § 102 AußStrG verpflichtet.</p>	
11. 6. 2018, 4 Ob 77/18d	<p>Die Vorinstanzen verpflichteten den in <b>Norwegen</b> lebenden Vater zur UhZahlung für seine in Österreich lebende mj Tochter.</p> <p>→ Aus <b>Art 5 Nr 2 lit a LGVÜ 2007</b> ergibt sich für UhSachen die internationale Zuständigkeit des Gerichts des Orts, an dem der UhBer seinen Wohnsitz oder seinen gew Aufenthalt hat.</p>	
26. 6. 2018, 10 Ob 40/18g	<p>→ Die Anspruchsberechtigung von Flüchtlingen ergibt sich nicht unmittelbar aus § 2 Abs 1 <b>UVG</b>. Sie ergibt sich vielmehr daraus, dass diesen das für den familienrechtl Bereich maßgebliche inländische Personalstatut iSd <b>§ 9 Abs 3 IPRG</b> zukommt.</p> <p>→ Der Feststellung der <b>Flüchtlingseigenschaft</b> im Verwaltungsverfahren kommt stärkste Indizwirkung zu, sie nimmt dem Gericht aber nicht die Möglichkeit der selbstständigen Vorfragenprüfung.</p>	iFamZ 2018/161 (Hueber)
14. 8. 2018, 3 Ob 45/18s („Fortsetzung“ von 3 Ob 104/ 17s)	<p>→ Da das <b>fremde Recht</b> nicht als Tatsache gewertet wird, steht das Neuerungsverbot der <b>Vorlage von Erkenntnisquellen in Rechtsmittelschriften</b> nicht entgegen.</p> <p>→ Ausländisches Sachrecht (hier: <b>engl Recht</b>) ist im <b>Provisorialverfahren</b> im Allgemeinen schon dann anzuwenden, wenn die Richtigkeit des erhobenen Materials wahrscheinlich ist.</p>	
13. 9. 2018, 10 Ob 28/18t	<p>→ Die <b>Flüchtlingseigenschaft</b> einer Person ist als Vorfrage für die Beurteilung des Personalstatuts der Kinder und damit verbunden der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gem § 2 Abs 1 <b>UVG</b> vom Gericht selbstständig zu prüfen.</p> <p>→ Das Gericht kann auch die Vorfrage „des Abbruchs der Beziehungen zum Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen“ (<b>§ 9 Abs 3 IPRG</b>) selbstständig beurteilen.</p>	
25. 9. 2018, 4 Ob 161/18g	<p>Die Eltern lebten vor ihrer Trennung mit dem Mj in Russland. Derzeit lebt der Mj mit der Mutter in Österreich, der Vater in der Slowakei. Das BG Moskau hatte den Vater zu einer UhLeistung für den Mj in Höhe von € 1.900,- verpflichtet.</p> <p>→ OGH bestätigt die vorfrageweise Zurückweisung des UhHerabsetzungsantrags des Vaters, weil der <b>russische UhTitel</b> in Österreich nicht anzuerkennen ist.</p>	iFamZ 2018/227 (Fucik)
26. 9. 2018, 7 Ob 145/18a	<p>→ Gem <b>Art 3 Abs 2 HUP</b> ist das österr Recht erst ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die Mj ihren Aufenthalt in Österreich begründet hat. Fortsetzung des zu 7 Ob 208/16p unterbrochenen Verfahrens nach Vorabentscheidung durch EuGH 7. 6. 2018, C-83/17.</p>	
20. 11. 2018, 10 Ob 72/18p	<p>→ Die <b>Geltendmachung des Ersatzes</b> zu Unrecht gewährter <b>UV</b> durch den Bund gem § 22 Abs 1 UVG gegenüber dem Zahlungsempfänger (hier: Mutter in D) mit der Begründung, dass dieser Mitteilungspflichten gem § 21 UVG verletzt habe, ist nicht originär unrechtl und fällt daher <b>nicht</b> in den sachlichen <b>Anwendungsbereich der EuUVO</b>.</p> <p>→ Die von Art 24 EuGVVO für maßgeblich erklärte <b>Einlassung</b> auf das Verfahren setzt ein aktives Tun des Bekl voraus, sodass das bloße Versäumen einer nach nationalem Prozessrecht gebotenen Prozesshandlung keinesfalls zuständigkeitsbegründend wirken kann.</p>	
28. 11. 2018, 9 Ob 77/18s	<p>→ Der AST argumentiert, dass ihm ein <b>UhHerabsetzungsantrag</b> möglich sein müsse, um sich <b>gegen die Exekutionsführung der AST in GB</b> zur Wehr setzen zu können. Dabei vermengt er jedoch unzulässig die Frage der Verjährung des Herabsetzungsanspruchs mit der der Durchsetzbarkeit rk zuerkannter Ansprüche.</p> <p>→ Soweit der UhTitel verjährt sein sollte, steht dem AST ohnehin eine Antragstellung nach <b>Art 21 EuUVO</b> im VollstreckungsMS zu.</p>	

### 3. Obsorge und Kontaktrecht

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
29. 11. 2017, 7 Ob 170/17a	<p>→ Die von den Vorinstanzen implizit bejahte (und ungerügt gebliebene) internationale Zuständigkeit Österreichs und Maßgeblichkeit österr Rechts (für <b>dt Mj</b>) folgt aus <b>Art 8 Abs 1 Brüssel II a-VO</b> iVm Art 1 Abs 1 lit b und <b>Art 15 Abs 1 KSÜ</b>. (Anm: durch rügelose Einlassung kann nach <b>Brüssel II a-VO</b> und <b>KSÜ</b> keine Zuständigkeit begründet werden.)</p>	
21. 2. 2018, 3 Ob 130/17i	<p>→ Nach <b>Art 16 Abs 1 KSÜ</b> bestimmt sich die Zuweisung der elterl Verantwortung kraft Gesetzes nach dem gew Aufenthalt des Kindes.</p> <p>→ <b>Art 5 Abs 1 KSÜ</b> sowie <b>Art 8 Abs 1 Brüssel II a-VO</b> sehen zur internationalen Zuständigkeit den Grundsatz vor, dass an den gew Aufenthalt des Kindes anzuknüpfen ist.</p> <p>→ Für die Frage nach dem anzuwendenden Recht legt das KSÜ den Grundsatz fest, dass das für die E zuständige Gericht sein eigenes Recht anwenden soll (<b>Art 15 Abs 1 KSÜ</b>).</p> <p>→ <b>Inzidente Vaterschaftsfeststellung</b> im Kontaktrechtsverfahren des angeblich leibl Vaters (aus <b>GB</b>) nach § 188 Abs 2 Satz 1 ABGB ist zulässig.</p>	EF-Z 2018/123 (Kissich) = EvBI 2018/138 (Kietabl)



Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
26. 4. 2018, 6 Ob 74/18b	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ein <b>Zuständigkeitsübergang</b> von den <b>spanischen</b> auf die österr Gerichte könnte nur dann erfolgt sein, wenn eine der weiteren Bedingungen des <b>Art 10 lit b Z i bis iv Brüssel II a-VO</b> erfüllt wäre, was jedoch nicht der Fall ist. [...]</li> <li>→ Das BG Wels wird aufgrund seines (rk) Beschlusses das Verfahren nach <b>Art 11 Abs 6 Brüssel II a-VO</b> durchführen müssen.</li> </ul>	
24. 10. 2018, 8 Ob 17/18k	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Nach <b>Art 16 Abs 1 KSÜ</b> bestimmt sich die Zuweisung oder das Erlöschen der elterl Verantwortung kraft Gesetzes nach dem Recht des Staates des gew Aufenthalts des Kindes.</li> <li>→ Das auf Änderungen (Eingriffe) in das Obsorgeverhältnis anzuwendende Recht ergibt sich aus Art 1 Abs 1 lit b iVm <b>Art 15 Abs 1 KSÜ</b>. Demnach hat der zufolge Art 5 Abs 1 KSÜ zuständige Vertragsstaat sein eigenes Recht anzuwenden.</li> <li>→ Aufgrund des Aufenthalts des Kindes war zunächst <b>tschechisches Recht</b> anzuwenden und kam danach die Obsorge beiden Eltern zu. Seit 2014 hat das Kind seinen gew Aufenthalt in Österreich. Dieser Wechsel in einen anderen Staat hat jedoch an der bestehenden <b>Obsorge</b> nichts geändert (vgl <b>Art 16 Abs 3 KSÜ</b>). Aufgrund dieses Aufenthalts sind nun die österr Gerichte für E über die Obsorge zuständig und haben nach österr Recht zu entscheiden.</li> </ul>	

#### 4. Kindesentführung

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
30. 1. 2017, 6 Ob 10/17i	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Nach § 111 a iVm § 49 Abs 3 AußStrG sind <b>neu vorgebrachte Tatsachen</b>, die zur Zeit des Beschlusses (hier: des RekG) noch nicht vorhanden waren, nur so weit zu berücksichtigen, als sie nicht ohne wesentlichen Nachteil zum Gegenstand eines neuen Antrags – ausgenommen eines Abänderungsantrags – gemacht werden können. Einen solchen Antrag kann die AG (Mutter) aber für den Fall der beabsichtigten <b>Durchsetzung</b> der Rückgabeeanordnung unter Hinweis auf die E des AG Bonn – womit ihr nach der Entführung das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder verbindlich allein übertragen wurde – jederzeit stellen. Infolge der durch die E des AG Bonn derzeit gegebenen Möglichkeit, einer Durchsetzung der Rückgabeeanordnung entgegenzutreten, ist eine Kindeswohlgefährdung nicht zu befürchten. (Anm: <i>Entscheidung erging noch vor KindRückG 2017.</i>)</li> </ul>	iFamZ 2017/77 (Fucik)
29. 5. 2017, 6 Ob 94/17t	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Zwar könnte es im Einzelfall tatsächlich sein, dass das Kindeswohl durch eine <b>Trennung von den Geschwistern</b> beeinträchtigt wird. Die Mutter könnte jedoch im vorliegenden Fall die Geschwistertrennung dadurch vermeiden, dass sie mit beiden noch kleinen Kindern nach Frankreich reist (Art 13 HKÜ).</li> <li>→ Für die „<b>unzumutbare Lage</b>“ iSd <b>Art 13 Abs 1 lit b HKÜ</b> reichen gewisse erzieherische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten für das Kind nicht aus.</li> </ul>	
7. 7. 2017, 6 Ob 103/17s	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Im Verfahren nach dem HKÜ ist im Interesse der Beschleunigung <b>grds kein SVGutachten</b> einzuholen.</li> <li>→ Warum Art 13 Abs 1 lit b HKÜ und Art 11 Abs 4 Brüssel II a-VO gemeinschaftsrechtswidrig sein sollten, indem sie gegen Art 3, 20 und 24 <b>GRC</b> verstoßen, ist nicht erkennbar. Beide Bestimmungen nehmen auf das Wohl und den Schutz des Kindes iSd Art 24 Abs 2 GRC Bedacht.</li> <li>→ Nach <b>Art 11 Abs 4 Brüssel II a-VO</b> kann ein Gericht die Rückgabe eines Kindes aufgrund <b>Art 13 Abs 1 lit b HKÜ</b> nicht verweigern, wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr (in den Ursprungsstaat) zu gewährleisten (hier: etwa wenn der antragstellende Elternteil erheblich geistig beeinträchtigt und damit eine Kindeswohlgefährdung verbunden ist). Allein dass im Ursprungsstaat Gesetze zum Schutz des Kindes existieren und deshalb Maßnahmen gesetzt „werden können“, reicht nicht aus.</li> </ul>	EvBI 2018/22 (Fucik)
7. 7. 2017, 6 Ob 110/17w	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>Art 10 lit b sublit iv Brüssel II a-VO</b> zielt primär auf das Verfahren nach Art 11 Abs 7 und 8 Brüssel II a-VO ab, welches den Gerichten des UrsprungsMS auch im Fall der Ablehnung der Rückgabe durch Gerichte des Aufenthaltsstaats den Entscheidungsvorrang gibt.</li> </ul>	
29. 8. 2017, 6 Ob 152/17x	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die beiden Kinder gehen zwar nunmehr in Österreich in die Schule und hat die Mutter (AG) in Österreich eine Arbeit angenommen, wobei sie auch über eine <b>Wohnung in Österreich (grenznah zu Ungarn)</b> verfügen; die Kinder und die Mutter fahren während der Woche auch nur bei guten Fahrbedingungen in die Wohnung in Ungarn zurück. Sie verbringen aber die Wochenenden zum größten Teil in Ungarn und übernachten auch zumindest die Hälfte der Schulwochen in Ungarn, womit sie sich hauptsächlich in Ungarn aufhalten. Die Kinder verfügten damit (jedenfalls auch) über einen <b>gew Aufenthalt</b> in Ungarn, daher keine Kindesentführung nach Österreich (<b>Art 3 HKÜ</b>).</li> </ul>	iFamZ 2017/240 (Fucik)
31. 1. 2018, 6 Ob 15/18a	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Der Auffassung, dass die allgemeine politische Situation in der <b>Türkei</b> mangels eines Anhaltspunkts für eine konkrete Gefährdung des Mj eine Ablehnung der <b>Rückführung</b> nicht rechtfertigen könne, ist nicht entgegenzutreten, ist doch Voraussetzung auch für dieses Rückführungshindernis das Feststehen einer Gefahr für die Rechte des Kindes (<b>Art 13, 20 HKÜ</b>).</li> </ul>	

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
12. 3. 2018, 6 Ob 47/18g	→ Der bloße Wunsch eines (hier: <b>Widersetzen eines Neunjährigen</b> ) Kindes, in seiner jetzigen Umgebung zu bleiben, muss das Rückgabehindernis nach <b>Art 13 Abs 1 lit b HKÜ</b> nicht unbedingt erfüllen.	
28. 3. 2018, 6 Ob 63/18k	→ Wengleich die angeordnete Rückführung bereits vollzogen ist, ist die Beschwerde der Mutter nicht weggefallen, weil sie ein Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Vollzugs der Rückführungsanordnung im Instanzenzug hat. → Gem <b>§ 111 d Abs 2</b> letzter Satz AußStrG idF des <b>KindRückG 2017</b> sind Einwendungen gegen die Vollstreckung des Beschlusses nur noch zu berücksichtigen, soweit die nun eingewendeten Umstände im Verfahren zur Anordnung der Rückführung noch nicht geprüft wurden oder soweit nachträglich Umstände eingetreten sind, die das Wohl des Kindes gefährden.	iFamZ 2018/109 ( <i>Fucik</i> )
29. 5. 2018, 6 Ob 100/18a	→ Ob die Regeln der ZPO über die <b>Wiederaufnahme im Verfahren nach dem HKÜ</b> analog anzuwenden sind, muss im vorliegenden Fall nicht geprüft werden. [. . .]	
26. 9. 2018, 6 Ob 143/18z	→ Die <b>ungarischen Behörden</b> waren gem <b>Art 10 Brüssel II a-VO</b> für die von ihnen getroffene E, mit der der Aufenthaltsort des Kindes bei der Mutter in Österreich bestätigt wurde, international zuständig. → <b>§ 111 e Satz 1 AußStrG</b> verlangt für die <b>Unterbrechung des Rückführungsverfahrens</b> , dass die bloß vorläufige oder nicht rk E „ <b>rechtswirksam</b> “ ist. „Rechtswirksam“ ist eine E iSd § 111 e AußStrG, wenn ihr nach dem ausländischen Recht die Beschlusswirkungen iSd § 43 Abs 1 AußStrG zukommen, oder maW, wenn ein Rechtsmittel gegen die E <b>keine aufschiebende Wirkung</b> hat. → Eine Unterbrechung kann <b>auch noch im Rechtsmittelverfahren</b> stattfinden.	iFamZ 2018/225 ( <i>Fucik</i> )

## 5. Sonstiges

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
21. 9. 2018, 3 Ob 53/18t	→ Auf <b>Zustellersuchen</b> österr Gerichte an den Empfangsstaat <b>Neuseeland</b> ist der österr-britische Rechtshilfevertrag (BGBl 1932/45) anzuwenden, der eine Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke (hier: UhAbänderungsantrag) in die englische Sprache zwingend vorsieht. Tatsächlich erfolgte die Zustellung jedoch im Inland, sodass das genannte Rechtshilfeabkommen darauf gar nicht (unmittelbar) anwendbar war. → Da der Vater von seinem Recht, die Annahme der Zustellstücke gegenüber dem österr Konsulat zu verweigern, nicht Gebrauch machte, war die Zustellung auch ohne angeschlossene Übersetzung der Zustellstücke wirksam.	
25. 9. 2018, 4 Ob 163/18a	→ Über die <b>Folgen der Verletzung materieller Ehevoraussetzungen</b> entscheidet das „verletzte“ Recht, also jenes Personalstatut, dessen Vorschriften nicht eingehalten wurden. Hängt die Sanktion der beiden Statuten von der Geltendmachung ab, so entscheidet zunächst das zeitliche Zuvorkommen. Werden abweichende Rechtsfolgen beider Personalstatuten gleichzeitig ausgelöst, so gilt der Grundsatz des „ärgeren Rechts“ ( <b>§ 17 IPRG; österr-litauische Doppelehe</b> ).	
23. 10. 2018, 4 Ob 81/18t	→ Im Anwendungsbereich der <b>EuZVO</b> (hier: zw Österr und <b>Frankreich</b> ) ist eine Zustellung ohne Zustellnachweis (samt Zustellfiktion), wie sie § 98 ZPO für den Fall der Nichtbenennung eines Zustellbevollmächtigten vorsieht, unionsrechtswidrig. Folglich war die Zustellung des erstgerichtl Beschlusses über die Feststellung der Vaterschaft des AG an diesen <b>durch Hinterlegung</b> beim ErstG <b>unwirksam</b> . → Daran ändert auch der Auftrag nach § 10 ZustG mit der Ankündigung der weiteren Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung beim ErstG nichts.	